



INHALT: Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Zutagefördern von Grundwasser an 3 Stellen auf Fl.-Nr. 356 der Gemarkung Irsching und Einleiten in einen Ablaufgraben bzw. in die Paar für einen vorübergehenden Zweck zur Behebung der Iso-Schäden der MERO-Pipeline innerhalb des Caissons der Bayernoil; Vollzug des Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), Auslegungsverfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Paartal“ im Gebiet der Märkte Hohenwart, Reichertshofen und der Gemeinde Pörnbach

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 179), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen, den 30.11.2009

40/6421.2

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

## Landratsamt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Zutagefördern von Grundwasser an 3 Stellen auf Fl.-Nr. 356 der Gemarkung Irsching  
und Einleiten in einen Ablaufgraben bzw. in die Paar für einen vorübergehenden Zweck zur Behebung der Iso-Schäden der MERO-Pipeline innerhalb des Caissons der Bayernoil  
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Die MERO-Pipeline GmbH plant an 3 Stellen auf der Fl.-Nr. 356 der Gemarkung Irsching für die Behebung von Iso-Schäden Grundwasserabsenkungen durchzuführen. Insgesamt sollen während der geplanten Bauzeit von 20 Tagen 25.000 m<sup>3</sup> Grundwasser entnommen werden.

Für o.g. Vorhaben ist gemäß §§ 3 c, 3 d UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.3 der Anlage III zum BayWG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Anlage III, II. Teil Nr. 2 Satz 2 zum BayWG ist eine UVP im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, auf Grund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Auf Grund des großen Grundwasservorkommens und der relativ geringen Entnahmemenge ist das Vorhaben als untergeordnete Nutzung des Grundwassers und des Bodens zu betrachten. Die Entnahmestelle liegt auf dem seit 40 Jahren industriell genutzten Gelände der Erdölraffinerie der Firma Bayernoil.

Das Vorhaben wird von den beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) und der Stadt Vohburg befürwortet bzw. diese erheben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

**Vollzug des Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG);  
Auslegungsverfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Paartal“ im Gebiet der Märkte Hohenwart, Reichertshofen und der Gemeinde Pörnbach**

Der Markt Hohenwart hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 „Gewerbegebiet Hohenwarter Straße“ in Freinhausen beschlossen, um der ortsansässigen Firma Sauer mann GmbH & Co KG auf dem Grundstück Flurnummer 1098 Gemarkung Freinhausen die Erweiterung ihres Gewerbebetriebes zu ermöglichen. Der Umgriff des Bebauungsplanes liegt im räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Paartal“. Der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung steht den planungsrechtlichen Festsetzungen als rechtliches Hindernis entgegen.

Zudem soll das Schutzgebiet um die Grundstücke der Flurnummern 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210 und 1211 der Gemarkung Freinhausen reduziert werden. Grund hierfür ist die beabsichtigte Erweiterung des bereits vorhandenen Betriebsparkplatzes (1210 und 1211) und die Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebes (1204, 1205, 1206, 1207).

Der Markt Hohenwart beantragt, im Rahmen eines Änderungsverfahrens die genannten Grundstücke aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen leitet hiermit das erforderliche natur-schutzrechtliche Änderungsverfahren nach Art. 10 i. V. m. Art. 46 Bayer. Naturschutzgebiet ein. Der Entwurf der Änderungsverordnung und die Schutzgebietskarten im Maßstab 1:5000 und 1:25000 liegen in der Zeit vom **21.12.2009 bis 25.1.2010** während der Dienststunden im Landratsamt Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, 1. Stock, Zimmer 114 und im Rathaus des Marktes Hohenwart zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist können Einwendungen, Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Pfaffenhofen, den 24.11.2009

62/173/5

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Tag der Veröffentlichung: 07.12.2009**